

# ***Attraktivität Deutschlands für ausländische Arbeitskräfte steigern, Effizienz der Verfahren vorantreiben***

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

**16. Juni 2023**

### ***Zusammenfassung***

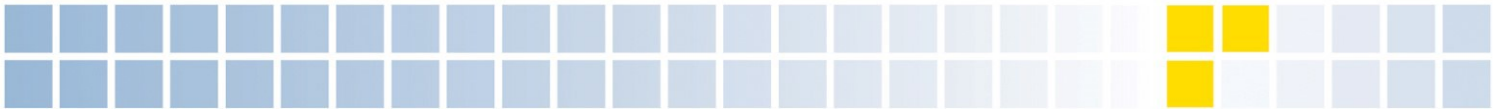
Im Kampf gegen den Fach- und Arbeitskräftemangel sind wir auch auf mehr Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen. Die Anpassung des Staatsangehörigkeitsrechts an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen ist ein wichtiger Baustein und gehört zum **Gesamtkonzept einer erfolgreichen Einwanderungs- und Integrationspolitik**. Die Perspektive auf eine dauerhafte und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ist ein relevanter Standortvorteil, wenn es im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe geht. Aus diesem Grund ist es richtig, dass mit dem Referentenentwurf vorgelegten gesetzlichen Regelungen die Einbürgerungsvoraussetzungen modernisiert werden.

Jedes Gesetz ist allerdings nur so gut wie seine praktische Umsetzung. Damit diese Weiterentwicklung des Rechtsrahmens ihre Wirkung entfalten kann, bedarf es weiterreichender struktureller Verbesserungen in der Effizienz und Dauer des Einbürgerungsverfahrens. Hierfür sind die Änderungen im Entwurf unzureichend. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass Zugewanderte nach einer Einbürgerung nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden fallen. Das ist potenziell eine Entlastung der Ausländerbehörden.

### ***Standort Deutschland für Erwerbsmigration attraktiver machen***

Angesichts des ausgeprägten Fach- und Arbeitskräftemangels muss Deutschland sich als attraktives Einwanderungsland positionieren. Dazu gehört einerseits die Schaffung moderner und vereinfachter Wege zur Erwerbsmigration, wie es aktuell mit dem weiterentwickelten Fachkräfteeinwanderungsgesetz geplant ist. Andererseits ist es dafür wichtig, ausländischen Fach- und Arbeitskräften die Möglichkeit zur vollständigen Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zu bieten. Ein positiver Schritt in diese Richtung ist, den erleichterten Zugang zur Staatsangehörigkeit als **Bestandteil dieses Gesamtpakets attraktiver Einreise- und Bleibebedingungen** zu ermöglichen.

Die empirisch belegten positiven Auswirkungen einer Einbürgerung auf die Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten stehen im Einklang mit dem Ziel, die Abwanderung von Fach- und Arbeitskräften zu reduzieren. Wenn ausländische Beschäftigte durch die Einbürgerung langfristige Planungssicherheit erhalten, stärkt dies ihre Bindung an den Standort. Es führt auch zu höheren Beschäftigungsquoten, längeren Anstellungen und dem Wunsch,



länger im Land zu bleiben<sup>1</sup>. Eine **umfassende Willkommenskultur**, die dauerhafte Teilhabechancen ermöglicht, ist daher ein wichtiger Baustein für die Sicherung von Fach- und Arbeitskräften.

### **Anforderungen an erfolgreiche Einwanderungsländer ausrichten**

Es ist wichtig, dass der Zugang zur Staatsangehörigkeit an angemessene Voraussetzungen verknüpft wird. Die im Referentenentwurf vorgenommene **Flexibilisierung dieser Anforderungen** ist sinnvoll. Die Verkürzung der Voraufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre passt sich an ähnliche Anforderungen in anderen erfolgreichen Einwanderungsländern an, die ebenfalls um Fach- und Arbeitskräfte konkurrieren. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Ebenfalls angemessen ist, dass die **Lebensunterhaltssicherung** für sich und die eigenen Familienangehörigen als Voraussetzung bei der Anspruchseinbürgerung bestehen bleibt. Der Entwurf schafft hierzu mit der Konkretisierung der Ausnahmen von diesem Erfordernis mehr Transparenz im Einbürgerungsprozess und begrenzt den Ermessensspielraum einzelner Behörden. Die Möglichkeit einer Einbürgerung nach drei Jahren bei „besonderen Integrationsleistungen“ sendet ein positives Signal an gut integrierte Zugewanderte und kann als Anreiz für schnellere Integration wirken.

Sachgerecht sind auch die Überlegungen zu flexibleren Anforderungen für **Ehegatten/eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger** (§§ 9 und 14 StAG), die sich „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ (zeitweise) im Ausland beruflich aufhalten. Da die aktuelle Rechtslage bereits eine kürzere Voraufenthaltsdauer für diesen Personenkreis vorsieht, ist eine Klarstellung dieser Voraussetzung notwendig. Das ist bisher für die unterschiedlichen Entsendekonstellationen, insbesondere im Fall von Unternehmen, nicht eindeutig abgegrenzt.

Die im Entwurf geregelte Abschaffung des **Grundsatzes zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit** ist nachvollziehbar. Zum einen, weil in Befragungen von Einbürgerungsberechtigten die Verpflichtung zur Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft das größte Einbürgerungshindernis darstellt. Zum anderen, weil trotz des Prinzips zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit eine große Zahl der Eingebürgerten ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgrund von Sonderregelungen behalten können (im Jahr 2022 waren es 74,2 %)². Der Grundsatz gilt bereits für viele de facto nicht. Er führt zudem zu zusätzlicher Arbeit und Verzögerungen bei den Einbürgerungsbehörden, da die Prüfung der Sonderfälle viel Aufwand verursacht. Um eine dauerhafte Weitergabe der Staatsangehörigkeit bei Personen ohne Bezug zu Deutschland zu verhindern, sollte überlegt werden, das Modell eines **Generationenschnitts** einzuführen. Das könnte eine solche Situation vermeiden. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration hatte hierzu konkrete Vorschläge vorgelegt³.

### **Leistungsfähigkeit der Verwaltung stärken**

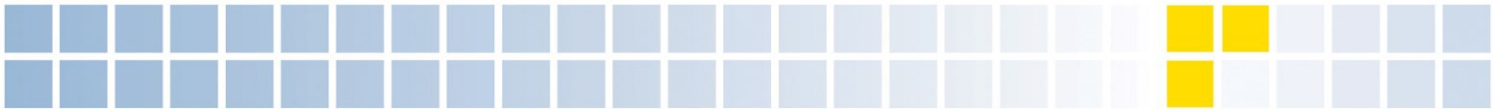
Durch die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen ist mit einem erheblichen zusätzlichen Auftragsaufkommen von Einbürgerungen zu rechnen. Notwendig ist allerdings, dass die Einbürgerungsbehörden eine entsprechend hohe Anzahl an Anträgen bearbeiten können und

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: [Energiekrise solidarisch bewältigen, neue Realität gestalten](#). Jahresgutachten 2022/2023; Sachverständigenrat für Integration und Migration: [Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht](#). Jahresgutachten 2021; OECD: [Naturalisation: A Passport for the Better Integration of Immigrants?](#) 2011

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt: [Einbürgerungsstatistik 2022](#)

<sup>3</sup> Siehe Sachverständigenrat für Integration und Migration: [Der Doppelpass mit Generationenschnitt. Perspektiven für ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht](#). Positionspapier 2017



die ohnehin schon **langen Wartezeiten** nicht weiter steigen. Erfahrungsberichte aus einzelnen Bundesländern wie z. B. Berlin oder Hamburg geben an, dass derzeit mit einer durchschnittlichen Wartezeit von 12 Monaten für einen Termin zur Beratung oder Antragseinreichung sowie von 18 Monaten für die Bearbeitung bis zum Einbürgerungsbescheid zu rechnen ist. Konkrete Verbesserungsmaßnahmen oder Vereinfachungen der Verfahren enthält der Entwurf leider nicht. Ähnlich wie bei anderen Bemühungen im Bereich der Erwerbsmigration (siehe [Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#)) gibt es praktische (strukturelle) **Probleme bei der administrativen Umsetzung**. Das ist einer der Gründe, weshalb Einbürgerungen in Deutschland – trotz ihrer positiven Auswirkungen auf die Integration von Zugewanderten – seit Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau verharren. Das Einbürgerungsverfahren ist meist langwierig und bürokratisch.

Allgemein wird der Verwaltungsaufwand durch die vorgelegten Regelungen verringert. Zum einen durch den Wegfall der Prüfung von Sonderregelungen zur Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Zum anderen, weil für eingebürgerte Personen keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei den Ausländerbehörden anfallen. Trotzdem bedarf es weiterreichender struktureller Verbesserungen an der Effizienz der Verwaltung im Einbürgerungsverfahren. Nur durch eine effiziente, zügige und transparente Verwaltung können die positiven Effekte einer modernen Einbürgerungspolitik vollumfänglich zum Tragen kommen. Neben der angemessenen Ausstattung der Behörden kann die **Digitalisierung der Verfahren**, einschließlich Online-Antragstellung, Vorabprüfung der Voraussetzungen, KI-unterstützte Prüfung der Unterlagen und die Möglichkeit von Online-Beratungsgesprächen, wesentlich zur Beschleunigung und Transparenz der Prozesse beitragen – insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen von Bund und Ländern im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Erste Erfahrungswerte liegen bereits in einigen Bundesländern aus der Pilotierung von flächendeckenden, digitalen Verwaltungsangeboten im Einbürgerungsverfahren vor und sollten auf Bundesebene ausgeweitet werden. Zudem sollten **rechtsverbindliche Fristen** die Bearbeitung der Anträge beschleunigen. Ein angemessener Zeitraum hierfür ist drei Monate ab vollständiger Antragstellung, wie er nach § 75 VwGO grundsätzlich für Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeitsmarkt**  
T +49 30 2033-1400  
[arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.